Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 204. Sonnabend, 2. September 1916, abends. 69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt **erscheint jeden Tag** abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. **Bezugspreis,** gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. **Anzeigen** für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. **Geschäftsstelle: Goethestraße 59.** Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung, Berlin, vom 25. August 1916, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 31. August 1916. 203 II VI

Ministerium des Innern, Landeslebensmittelamt. 4111

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung über Obst vom 5. August 1916 dürfen Keltereien, welche mehr als 150 Doppelzentner Kelterobst (Preßobst) in einem Kelterjahre verarbeiten, Aepfel und Birnen zur Herstellung von Obstweinen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H. Berlin ankaufen.

Bevor jedoch diese Genehmigung erteilt werden kann, müssen die Keltereien einen Fragebogen ausfüllen, damit der Gesamtbedarf der Betriebe festgestellt und die verfügbare Menge an Kelterobst entsprechend verteilt werden kann.

Sollte eine Kelterei diesen Fragebogen noch nicht erhalten haben, wird dieselbe hierdurch ersucht, umgehend einen solchen bei der Kriegsgesellschaft einzufordern. Der Fragebogen ist dann ausgefüllt sofort zurückzusenden, andernfalls ein Anspruch auf Zuteilung von Kelterobst (Preßobst) nicht erhoben werden kann und nicht besteht.

Berlin SW 68, den 25. August 1916.

Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung.

Härtel.

Verordnung

zur Ausführung der nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebrachten **Bekanntmachung des Reichskanzlers über Höchstpreise für Zwetschen** vom 29. August 1916 (RGBl. S. 973).

1. Die Höchstpreise des § 1 der Verordnung beziehen sich auf beste, gepflückte Ware. Im Großhandel dürfen nicht mehr als 3 M. Zuschlag zum Erzeugerpreis gefordert oder angeboten werden. Auf die Höchstpreise finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. November 1915 — RGBl. S. 758 — über die Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge Anwendung.

2. Die Anordnungen nach § 2 Absatz 2 werden durch den Vorstand des Kommunalverbandes oder mit dessen Genehmigung von dem Vorstande der Gemeinde getroffen.

3. Die zuständigen Behörden haben die zur Sicherstellung des Bedarfs ihres Bezirks erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Wer Hauszwetschen nach außerhalb Sachsens ausführen will, hat dies vorher der zuständigen Behörde, in deren Bezirke sich die Hauszwetschen befinden, anzuzeigen, damit diese im Falle des Bedarfs innerhalb ihres Bezirks von der Befugnis nach § 3 Gebrauch machen kann.

4. Die Kommunalverbände haben dem Landeslebensmittelamt unverzüglich den etwaigen durch Handelsbezug nicht gedeckten Bedarf ihres Bezirks an Hauszwetschen anzuzeigen. Nötigenfalls haben Nachmeldungen zu erfolgen. Soweit angängig, wird von dem Landeslebensmittelamt die Möglichkeit des Bezugs aus anderen Bezirken nachgewiesen werden.

5. Zu § 5 wird auf die Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1915 und 11. April 1916 — Sächsische Staatszeitung Nr. 181 und Nr. 89 — verwiesen.

6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit sie nicht von der Strafdrohung des § 4 betroffen werden, gemäß § 17 des Gesetzes über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 — RGBl. S. 607 u. 728 — mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Dresden, den 1. September 1916. 208 II B VI

Ministerium des Innern, Landeslebensmittelamt. 4112

Bekanntmachung über Höchstpreise für Zwetschen.

Vom 29. August 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Der Preis für Hauszwetschen (Bauernpflaumen) aller Art aus der Ernte 1916 darf einschließlich der Erntekosten bei der Veräußerung durch den Erzeuger, vorbehaltlich der Vorschrift in § 2, zehn Mark für fünfzig Kilogramm nicht übersteigen.

§ 2. Hauszwetschen dürfen im Kleinverkaufe zu keinem höheren Preise als zu fünfundzwanzig Pfennig für das Pfund verkauft werden. Als Kleinverkauf gilt der Verkauf an den Verbraucher in Mengen von zwanzig Pfund und weniger.

Bei allen übrigen Verkäufen muß, vorbehaltlich der Vorschrift im § 1, der Preis unter dem Kleinverkaufspreise bleiben.

Die Kommunalverbände und Gemeinden können den Kleinverkaufspreis für ihren Bezirk niedriger festsetzen und Ausnahmen von dem Kleinverkaufspreise zulassen. Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Anordnungen anstatt durch die Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand getroffen werden können.

§ 3. Das Eigentum an Hauszwetschen kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der in den §§ 1, 2 festgesetzten Preise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben.

§ 4. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer den in den §§ 1, 2 bestimmten oder einen auf Grund des § 2 festgesetzten Preis überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den der Preis (Nr. 1) überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer der Verpflichtung, die Vorräte zu bewahren und pfleglich zu behandeln (§ 3), zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 5. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde, Kommunalverband und Gemeinde anzusehen ist.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Verkehr mit Pflaumen betr.

Die Königliche Amtshauptmannschaft bringt die Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 23. August 1916, nach der es bei **Strafe** bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten **verboten ist, Pflaumen in unreifem Zustande zu pflücken, abzuschen oder sonst in den Verkehr zu bringen, nachdrücklich in Erinnerung.**

Die **Gendarmerie** wird Zuwiderhandlungen **unnachsichtlich zur Anzeige bringen.**

Großenhain, am 2. September 1916.

1516 a F II. **Königliche Amtshauptmannschaft.**

Wegeunterhaltung.

Wenn auch bei den Anforderungen an den Wegebau auf **die Kriegsverhältnisse** tunlichst Rücksicht genommen worden ist, so muß doch die Königliche Amtshauptmannschaft darauf hinweisen, daß es im eigenen Interesse der Wegebaupflichtigen liegt, die **nötigen Unterhaltungsarbeiten rechtzeitig auszuführen** — so das Ausfüllen von Löchern, vor allen Dingen auch das Aufbringen der Decke. Das Material hierzu wird zum Teil wenigstens bei dem ebenfalls vorzunehmenden Abrändern der Wege gewonnen werden können. Eine Vernachlässigung der Unterhaltungsarbeiten verteuert den Unterhaltungsaufwand.

Auch ist mehrfach wahrzunehmen gewesen, daß die **Flurgrenzsteine** an den Wegen und **Wegweiser** umgefallen sind. Deren baldige Einlassung wird vorzunehmen sein, da es nahe liegt, daß sie sonst beschädigt und nicht mehr zu ihrem Zwecke verwendet werden können.

Großenhain, den 28. August 1916.

337 H. **Königliche Amtshauptmannschaft.**

Vom **Montag, den 4. dieses Monats** ab kann in der **Stadt Riesa** und in der **Gemeinde Gröba** in den bisherigen Margarineverkaufsstellen, **soweit der Vorrat reicht,** Margarine entnommen werden. Auf den Kopf dürfen nicht mehr als 50 gr abgegeben werden. Die Abgabe hat gegen Vorlegung der Fettkarte C zu erfolgen, die jedoch nicht abzutrennen ist, auf der vielmehr lediglich ein Vermerk über die erfolgte Abgabe anzubringen ist, etwa in folgender Weise:

„50 gr 4./9. 1916."

Die jetzt auf diese Fettkarte entnommene Menge wird bei der nächsten allgemeinen Margarineverteilung den betr. Personen gekürzt werden.

Der Preis für die Margarine beträgt wie bisher 2,— Mk. für das Pfund zuzüglich 5 Pfennige Zuschlag für die Verteilung.

Etwa am 7. September 1916 noch vorhandene Bestände an Margarine sind spätestens bis **zum 8. dieses Monats** der Königlichen Amtshauptmannschaft anzuzeigen.

Großenhain, am 1. September 1916.

1108 c F II. **Der Kommunalverband.**

Fleischkarten-Ausgabe.

Die Ausgabe der auf die Zeit vom 4. September bis 1. Oktober 1916 gültigen Fleischkarten erfolgt

Montag, den 4. September 1916
von vormittags 8 Uhr bis mittags 12 Uhr

in den bereits bekannten Ausgabestellen gegen Vorlegung der Brotausweiskarte.

Der Rat der Stadt Riesa, am 1. September 1916. Fnd.

Zeichnungen

auf die bis **Donnerstag, den 5. Oktober mittags** aufliegende

fünfte Kriegsanleihe

Kurs: **98.00** v. H. für 5%ige Reichsanleihe — Freie Stücke —
97.80 „ „ „ „ „ Reichsschuldbuchforderungen
95.00 „ „ „ 4½%ige Reichsschatzanweisungen

nehmen wir zur kostenfreien Vermittelung entgegen.

Sparkasse der Stadt Riesa.

Wir geben hierdurch bekannt, daß von uns

Herr Max Erich Böhme

als

Meldeamtsassistent

angestellt und heute in Pflicht genommen worden ist.

Gröba (Elbe), am 1. September 1916. **Der Gemeindevorstand.**

Zur Erleichterung der Abgabe und Empfangnahme der Goldsachen im Amtsgerichtsbezirke Riesa sollen

Goldankaufshilfsstellen

errichtet werden.

Die folgenden Herren haben die Güte gehabt, solche Stellen zu übernehmen:

Herr Pfarrer Wittig in Pausitz,
„ „ May „ Zeithain,
„ „ Teichmann „ Streumen,
„ „ Dr. Benz „ Weida,
„ Gemeindevorstand Hans in Gröba,
„ „ Haase „ Röderau,
„ Gutsbesitzer Gruhle in Mehltheuer.

Sie werden in ihren Wohn- oder Diensträumen für die Ablieferer zur Verfügung stehen.

Diese erhalten für die eingelieferten Sachen zunächst eine Quittung, auf Grund deren dann die Vergütung des vollen Goldwertes erfolgt.

An die ganze Bevölkerung ergeht die Bitte, durch Hingabe aller verfügbaren Goldsachen unserem Vaterlande zu helfen.

Großenhain, am 1. September 1916. 218 A.

Der Ehrenausschuß der Goldankaufsstelle für Riesa und Umgebung.

Dr. Uhlemann, Dr. Scheider,
Vorsitzende.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 2. September 1916.

—* Zur Feier des Sedantages trugen heute zahlreiche Häuser unserer Stadt, ebenso die öffentlichen und militärischen Gebäude, Flaggenschmuck.

—* Seine Majestät der König erließ am 31. August folgenden Tagesbefehl: „An mein 19. Armeekorps. Bei den ungemein schweren und verlustreichen Kämpfen der letzten Wochen hat sich das Korps mit unsterblichem Ruhm bedeckt. Nicht genug, daß die Leute wochenlanges, schwerstes Artilleriefeuer ausgehalten haben, sind sie auch imstande gewesen, sehr starke Infanterieangriffe abzuwehren und alle Mühsale und Entbehrungen des Körpers auszuhalten. Es ist mir deshalb ein Herzensbedürfnis, allen Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften für ihre unvergleichliche Tapferkeit meinen wärmsten Dank und meine vollste Anerkennung auszusprechen. Die Augusttage 1916 werden stets zu den hervorragendsten Ehrentagen des Korps gehören. Friedrich August." — Im Laufe des Donnerstag Vormittag konnte Seine Majestät verschiedenen Teilen dieses Korps seine Anerkennung mündlich aussprechen und hierbei seinen königlichen Dank durch Verleihung von Auszeichnungen an Offiziere und Mannschaften auch äußerlich zum Ausdruck bringen. Das Kommandeurkreuz 2. Klasse des Militär-St.-Heinrich-Ordens erhielten Generalleutnant Götz von Olenhusen, Generalmajor Hammer,

SLUB
Wir führen Wissen.